

angesehen wird, weil das, was hier teilweise praktiziert wird, dem gesunden Menschenverstand widerspricht, lade ich Sie ein, hier die Möglichkeiten, die in der Praxis bestehen, vertiefen zu lassen. Die Massnahme in der Antwort, die Sie in der Stellungnahme zur Interpellation vorgesehen haben, nämlich dass der Bundesrat das Anliegen im Rahmen der Revision des Versicherungsvertragsgesetzes aufnehmen und prüfen will, ist richtig und zu begrüssen. Das hindert den Bundesrat aber nicht daran, in dieser auch in der Branche offenen Frage die Möglichkeiten auszuschöpfen, die heute schon bestehen, und zwar aufgrund der technischen Grundlagen des heutigen Gesetzes und der elementaren Prinzipien der Versicherungsmathematik.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Wir befinden uns ja mit der kollektiven Taggeldversicherung nach Versicherungsvertragsgesetz im Privatrecht. Im Privatrecht gibt es grundsätzlich keine Möglichkeit, in die Vertragsfreiheit der Vertragsparteien – das sind hier der Versicherer und der Arbeitgeber – einzugreifen; da sind wir uns sicher einig. Es ist so, dass Deckungslücken entstehen können nach Beendigung oder Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, wenn die kollektive Taggeldversicherung nicht mehr besteht und man zur Einzeltaggeldversicherung übergeht. Auf der anderen Seite möchte ich Sie aber gerne daran erinnern, dass niemand eine kollektive Taggeldversicherung für die Arbeitnehmer haben muss; das ist also nicht eine zwingende Massnahme. Wenn man mit Vorschriften oder mit einem Weitergehen erreichen würde, dass die Arbeitgeber oder die Versicherer generell vom Abschluss kollektiver Taggeldversicherungen Abstand nähmen, hätte man wahrscheinlich auch nicht viel gewonnen.

Wir sind der Auffassung, dass der Übertritt von der kollektiven Taggeldversicherung zur Einzeltaggeldversicherung eine Frage des Versicherungsvertragsgesetzes ist und auch dort zu regeln und zu prüfen ist. Herr Ständerat Rechsteiner, wir teilen Ihre Auffassung nicht, dass es eine aufsichtsrechtliche Frage der Finma wäre, hier Klärung zu schaffen: Die Finma hat aufsichtsrechtlich die Pflicht, die Versicherer so zu überprüfen, dass die Prämientarife so angepasst werden, dass der Schadenaufwand gedeckt werden kann und die Solvenz nicht gefährdet ist. Das ist die Aufgabe der Finma. Sie muss dafür schauen, dass ein Versicherer eine gesunde Grundlage hat. Zwischen den aufsichtsrechtlichen Solvenzanforderungen, den darauf basierenden Prämienberechnungen und der Übertrittsmöglichkeit gibt es den Zielkonflikt, den Sie erwähnen. Aber das ist nicht eine Frage der Aufsicht: Das ist dann eine Frage der materiellen, nicht nur der formellen Gesetzgebung. Da machen wir Ihnen einen Vorschlag.

Wir sind im Übrigen an der Arbeit. Sie sagen zu Recht, dass die Revision des Versicherungsvertragsgesetzes ein schwieriger Weg ist, selbst wenn es schon hundert Jahre alt ist, aber wir sind jetzt zusammen mit der Branche auf einem guten Weg. Ich kann Ihnen noch einmal zusichern, dass wir das dort in die Diskussion aufnehmen.

Rechsteiner Paul (S, SG): Wir befinden uns hier bei einer Frage, die sich in der Praxis doch stellt, und wir haben die Zeit, sie noch auszuloten. Das Versicherungsaufsichtsgesetz bietet die Möglichkeit, mindestens Missbräuche, auch gegen versicherungsmathematische Grundsätze, zu ahnen; darum geht es. Ich möchte jetzt nicht sagen, wie das Problem gelöst wird, deshalb habe ich auch nur eine Interpellation eingereicht. Es gibt Aufsichtsbestimmungen im Versicherungsaufsichtsgesetz. Es ist eine Frage des Ermessens, diese anzuwenden. Es ist ein offenes Geheimnis, dass es viele Gesellschaften gibt, die das nicht so machen und die auch sagen: Es ist aus mathematischen Gründen nicht möglich, aus einem Bestand, der ausschliesslich aus Kranken besteht, überhaupt ein Versichertengkollektiv zu bilden, das für die Prämienberechnung taugt. Wenn diese Versicherten aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, wird der Bestand zu klein. Ich bin einverstanden mit dem Prozess betreffend Versicherungsvertragsgesetz, ich habe das ja auch

gesagt. Aber ich meine doch, dass es sinnvoll wäre, von den Möglichkeiten, die es heute gibt, Gebrauch zu machen. Das ist das Einzige, was ich vorschlage.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte dem gerne etwas entgegnen. Gerade weil es einen sehr breiten Ermessensspielraum gibt und von der Aufsicht nur ein Missbrauch bei der Berechnung erfasst werden kann, müssen Sie definieren, was pflichtwidriges Ermessen und was Missbrauch ist. Der Bereich ist sehr weit, und bis man wirklich einen Missbrauch feststellen kann, braucht es sehr viel. In diesem Bereich wird die Aufsicht einen allfälligen Missbrauch feststellen, aber es gibt auch einen Graubereich, in dem ein Ermessensspielraum besteht. Wenn man diesen etwas eingrenzen will, braucht es eine gesetzliche Grundlage. Die Aufsicht kann das nicht machen.

13.309

Standesinitiative Luzern.

Ausdehnung des Geldwäschereigesetzes auf den Immobilienhandel

Initiative cantonale Lucerne. Extension du champ d'application de la loi sur le blanchiment d'argent au domaine de l'immobilier

Vorprüfung – Examen préalable

Ständerat/Conseil des Etats 11.03.15 (Vorprüfung – Examen préalable)

Le président (Comte Raphaël, premier vice-président): Un rapport écrit de la commission vous a été remis. La commission propose, sans opposition, de ne pas donner suite à l'initiative.

Häberli-Koller Brigitte (CE, TG), für die Kommission: Am 8. November 2011 hat der Kantonsrat des Kantons Luzern eine Motion für die Ausdehnung des Geldwäschereigesetzes auf den Immobilienhandel angenommen. Am 18. Juni 2013 hat der Kantonsrat Luzern einer entsprechenden Botschaft mit 57 zu 46 Stimmen zugestimmt und so diese Standesinitiative beschlossen. Die Kommission für Rechtsfragen unseres Rates hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 15. Januar 2015 beraten. Sie nimmt das Anliegen des Kantons Luzern ernst und ist für die Thematik der Geldwäscherei im Immobilienhandel sensibilisiert.

Wenn eine Immobilientransaktion über einen Finanzintermediär, zum Beispiel über eine Bank, abgewickelt wird, was ja üblich ist, muss der Finanzintermediär schon heute bei den Finanztransaktionen im Immobilienbereich die Sorgfaltspflichten walten lassen und den Hintergrund der Gelder abklären. Er muss den Kunden identifizieren und den wirtschaftlich Berechtigten ermitteln.

Am 12. Dezember 2014 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière verabschiedet und damit auch das Geldwäschereigesetz verschärft. Wenn Händler mehr als 100 000 Franken in bar entgegennehmen, unterliegen sie nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes Sorgfaltspflichten. Dazu gehört es, die Vertragsparteien und die wirtschaftlich berechtigten Personen zu identifizieren und zu dokumentieren. Erscheint ein Geschäft als ungewöhnlich oder liegen Anhaltspunkte vor, dass das Geld aus einem Verbrechen oder aus Steuerbetrug stammt, muss der Händler die Hintergründe abklären. Wenn sich der Verdacht erhärtet, hat der Händler unverzüglich eine Geldwäschereimeldestelle zu benachrichtigen. Wenn ein Händler die Sorgfaltspflichten nicht wahrnehmen möchte, muss er die

Transaktion über einen Finanzintermediär abwickeln lassen, der seinerseits wiederum Sorgfaltspflichten unterliegt. Transaktionen von mehr als 100 000 Franken in bar, worunter aufgrund der Höhe des Betrages sämtliche in bar abgewickelten Immobilientransaktionen fallen dürften, unterliegen gemäss den erwähnten Gesetzesänderungen dem Geldwäschereigesetz. Somit hat die Kommission für Rechtsfragen keine Gesetzeslücke feststellen können, und sie beantragt ohne Gegenstimme, der Initiative keine Folge zu geben. Unsere Kommission erachtet das Anliegen des Kantons Luzern als erfüllt und sieht bei den Bemühungen rund um die Regulierung eines sauberen und kompetitiven Finanzplatzes keinen Anlass, über die Regelungen der Gafi hinauszugehen.

*Der Initiative wird keine Folge gegeben
Il n'est pas donné suite à l'initiative*

15.004

GPK-NR/SR und GPDel. Jahresbericht 2014 CdG-CN/CE et DéICdG. Rapport annuel 2014

Zweitrat – Deuxième Conseil

Nationalrat/Conseil national 05.03.15 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 11.03.15 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Hess Hans (RL, OW), für die Kommission: Die Geschäftsprüfungskommissionen haben am 30. Januar 2015 den Jahresbericht der beiden Geschäftsprüfungskommissionen und der Geschäftsprüfungsdelegation verabschiedet und veröffentlicht. Ich gebe Ihnen einen kurzen Überblick über die Aufsichtstätigkeit der GPK im Jahre 2014; meine Kollegen werden anschliessend über einzelne Bereiche Bericht erstatten. Die GPK nimmt bekanntlich im Auftrag der eidgenössischen Räte die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte, der Bundesanwaltschaft und weiterer Träger von Aufgaben des Bundes wahr. Die Oberaufsicht ist ein Verfassungsauftrag des Parlamentes. Zur Ausübung dieser Funktion gewährleistet das Parlamentsgesetz den beiden GPK die nötigen Informationsrechte und Kontrollinstrumente. Die Oberaufsicht der GPK konzentriert sich auf die Prüfung, ob die Verwaltung ihre Tätigkeit rechtmässig, zweckmässig und wirksam ausübt. Das Spektrum der Verwaltungsbereiche und der ausgelagerten Einheiten und Betriebe ist gross; eine flächendeckende und überall präsente parlamentarische Aufsicht ist nicht möglich. Deshalb untersuchen wir in der ständigen Subkommission der GPK oder in speziell konstituierten Arbeitsgruppen gezielt einzelne Vorfälle in der Verwaltung oder das Funktionieren von einzelnen Dienststellen. Mithilfe der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle können wir zudem Verwaltungsbereiche vertieft untersuchen und aufgrund von wissenschaftlich fundierten Evaluationen Schlussfolgerungen ziehen und Empfehlungen an den Bundesrat richten.

Die GPK haben im Berichtsjahr acht Berichte verabschiedet und veröffentlicht. Zwei Evaluationen haben die GPK der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle in Auftrag gegeben; es geht dabei um das Personal im diplomatischen Dienst sowie um die Steuerung der Berufsbildungspolitik durch die Bundesverwaltung. Mit den Ergebnissen werden wir uns in diesem Jahr befassen und unsere politischen Schlussfolgerungen daraus ziehen.

Im Sinne einer nachhaltigen Oberaufsicht überprüfen wir die Umsetzung unserer Empfehlungen durch den Bundesrat regelmässig und wenn nötig mehrmals. So wurde im Berichtsjahr beispielsweise eine Nachkontrolle zum Bericht über die

Finanzkrise und die Herausgabe von UBS-Kundendaten an die USA durchgeführt. Die Nachkontrolle ergab, dass die meisten Empfehlungen heute als umgesetzt gelten können. Im Dezember des letzten Jahres wurde in diesem Rat der Bericht zum Informatikprojekt Insieme behandelt. Es war die erste Untersuchung, die von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus allen vier Aufsichtskommissionen, d. h. den beiden GPK und den beiden Finanzkommissionen, durchgeführt wurde. Die GPK werden nun die Umsetzung der 18 Empfehlungen des Berichtes an den Bundesrat weiterverfolgen und ihnen wenn nötig Nachachtung verschaffen. Zudem wollen die GPK die Konsequenzen aus der Inspektion Insieme für die Verstärkung der parlamentarischen Oberaufsicht ziehen. Zu diesem Zweck haben sie beschlossen, sich regelmässig mit grossen IKT-Projekten und IKT-Schlüsselprojekten zu befassen und ihre Tätigkeit in diesem Bereich enger mit der Finanzdelegation und der Eidgenössischen Finanzkontrolle zu koordinieren.

Als Konsequenz aus Insieme haben die GPK zudem die gleichlautenden Motionen 14.4009 und 14.4010, «Aufsicht durch die EFK. Änderung des FKG», eingereicht. Diese verlangen eine Stärkung der Rolle der Eidgenössischen Finanzkontrolle und deren engere Zusammenarbeit mit den GPK. Bis diese Motion umgesetzt ist, streben die GPK, so weit das ohne Änderung des Finanzkontrollgesetzes möglich ist, einen stärkeren Informationsaustausch mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle an.

Vor einem Jahr habe ich an dieser Stelle darüber berichtet, dass sich die GPK im Rahmen von mehreren Untersuchungen bereits mit der Qualität der Bundesratsprotokolle befasst haben und zum Schluss gekommen sind, dass diese Protokolle trotz neuer Form die Nachvollziehbarkeit der Inhalte der Bundesratssitzungen nicht gewährleisten und dass damit dem neuen Artikel 13 Absatz 3 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes nicht gebührend Rechnung getragen werde. Dieser Befund hat sich nach Meinung der Aufsichtskommissionen auch im Bericht zum Informatikprojekt Insieme bestätigt. Die GPK haben deshalb als Konsequenz die gleichlautenden Motionen 15.3005 und 15.3006, «Protokollführung im Bundesrat», eingereicht, mit welchen die wortgetreue Verwirklichung dieser Bestimmung des RVOG verlangt wird.

Die Oberaufsicht findet ihre Grenzen immer wieder – und das völlig zu Recht – an der Gewaltenteilung. Weil sie das, was sie in der Geschäftsführung des Bundesrates korrigiert haben möchte, nicht ultimativ durchsetzen kann, muss sie zuweilen durch Dialog, Austausch, Hartnäckigkeit und Ausdauer versuchen, den Bundesrat von der Richtigkeit ihrer Vorschläge zu überzeugen. Wenn dies alles nicht fruchtet, greift sie zuweilen zum Mittel des parlamentarischen Votusses. Sie wissen aber, dass das recht selten der Fall ist. Damit bin ich am Ende meiner Berichterstattung angelangt.

Le président (Comte Raphaël, premier vice-président): Je vous informe que Monsieur Janiak remplace Monsieur Niederberger, excusé aujourd'hui, comme rapporteur sur différents objets relevant de la Délégation des Commissions de gestion.

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Ich berichte über die Tätigkeit der Geschäftsprüfungsdelegation. Sie kennen deren Aufgaben. Sie überwacht im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht die Aktivitäten des Bundes im Bereich des zivilen und militärischen Nachrichtendienstes. Konkret beaufsichtigt sie den zivilen Nachrichtendienst des Bundes, welcher für den Inlandsnachrichtendienst, den Staatsschutz und den Auslandsnachrichtendienst zuständig ist. Die gerichtspolizeilichen Verfahren der Bundesanwaltschaft im Bereich des Staatsschutzes sind ebenfalls Gegenstand der Oberaufsicht. Die Delegation überprüft überdies das staatliche Handeln in Bereichen, die geheim gehalten werden, weil deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen schweren Schaden zufügen kann; ich verweise auf Artikel 53 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes.

